

tet, den Nachweis zu führen, daß der Bürger der Tat schuldig ist. Dabei haben das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane alle zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen festzustellen, und zwar sowohl solche, die den Beschuldigten beziehungsweise Angeklagten belasten, wie auch solche, die ihn entlasten. Die sozialistische Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit erfordern die genaue Feststellung des Sachverhalts, die sorgfältige Prüfung der vom Staatsanwalt erhobenen Anklage und der sie stützenden Beweise sowie der zur Entlastung führenden Umstände und vorgebrachten Einwände im gerichtlichen Hauptverfahren. Nur die genaue Rekonstruktion des Tatherganges, die exakte Feststellung des entstandenen Schadens, seiner Bedeutung und Folgen für die sozialistische Gesellschaft und die betroffenen Bürger, die genaue Untersuchung der konkreten Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat, die allseitige Erforschung der Motive und die Feststellung der Schuld des Angeklagten sowie die Beurteilung seiner Persönlichkeit ermöglichen es dem Gericht, zu einer exakten Einschätzung der Straftat und einer richtigen, gerechten Entscheidung zu gelangen.

ARTIKEL 99

Allein durch die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik können die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Bürgers rechtskräftig festgestellt sowie die notwendigen strafrechtlichen Maßnahmen gegenüber dem Schuldigen ausgesprochen werden. Das ergibt sich aus Artikel 92, der bestimmt, daß die Rechtsprechung ausschließlich dem Obersten Gericht, den Bezirksgerichten, den Kreisgerichten und den gesellschaftlichen Gerichten sowie den Militärgerichten im Rahmen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben obliegt. Die gerichtliche Hauptverhandlung oder die Behandlung einer Straftat durch ein gesellschaftliches Gericht ist somit der wichtigste Teil der Strafverfolgung, weil dort abschließend, rechtlich verbindlich darüber entschieden wird, ob ein Bürger für schuldig befunden wurde, eine strafbare Handlung begangen zu haben, und in welcher Weise diese geahndet werden muß.

Es würde jedoch dem Wesen sozialistischer Rechtspflege widersprechen, wollte man die Strafverfolgung mit dem rechtskräftig gewordenen Urteil oder der Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts für abgeschlossen betrachten. Für die sozialistische Gesellschaft ist es von größter Bedeutung, wie sich der Betreffende nach dem Strafverfahren verhält, was weiter getan werden muß, um nachhaltig